OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750663/2/ER

Datum:
Linz, 11. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der DZ, X, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 31. Jänner 2019, GZ: IKD(Stb)-433587/16-2019-Diz, betreffend Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 31. Jänner 2019, IKD(Stb)-433587/16-2019-Diz, entzog die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß §§ 20 und 34 Staatsbürgerschaftsgesetz.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf am 6. August 2013 gemäß § 12 Abs 1 Z 1 lit. b Staatsbürgerschaftsgesetz – StbG unter Anwendung des § 34 StbG bescheidmäßig die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden sei. In der Niederschrift sei die Bf ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie binnen zwei Jahren die Entlassung aus dem bosnisch-herzegowinischen Staatsverband nachzuweisen und mit der Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu rechnen habe, falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkomme. Die Bf sei mit Schreiben vom 4. August 2014 und vom 23. August 2018 nachweislich unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 34 StbG aufgefordert worden, die Entlassung aus der bosnisch-herzegowinischen Staatsbürgerschaft vorzulegen. Die Bf habe am 13. Februar 2017 um eine Fristerstreckung bis 10. Mai 2017 gebeten. Am 11. September 2018 habe sie um eine Fristerstreckung bis 1. Februar 2019 gebeten. Es sei aber keine Bestätigung über die Entlassung vorgelegt worden. Es seien die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 34 StbG erfüllt, da die Bf nicht binnen zwei Jahren ab Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft die fremde Staatsbürgerschaft zurückgelegt habe, obwohl es ihr möglich und zumutbar gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde in Form einer niederschriftlich aufgenommenen Vorsprache vor der belangten Behörde und brachte vor, die Entlassung aus dem bosnisch-herzegowinischen Staatsverband bis spätestens 29. März 2019 vorzulegen.
Die belangte Behörde informierte die Bf daraufhin, dass für den Fall der Vorlage einer Bestätigung der Aufgabe der fremden Staatsbürgerschaft eine Beschwerdevorentscheidung erlassen und der Bescheid über die Einziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgehoben werde.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Mai 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen, und die belangte Behörde wies darauf hin, dass die Bf bis zur Vorlage der Beschwerde keinen Nachweis über die Entlassung aus dem fremden Staatsverband vorgelegt habe. Der Bf sei mehrmals aufgrund ihrer finanziellen Situation die Frist für die Vorlage der Entlassung aus dem fremden Staatsverband erstreckt worden.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und jene Niederschrift, in der die Beschwerde aufgenommen

wurde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 3. März 2011 beantragte die Bf als Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina bei der belangten Behörde die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Mit Schreiben vom 27. September 2011 beantragte sie die Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf ihren am X geborenen Sohn.
Mit Bescheid vom 2. April 2012 wurde der Bf gemäß § 20 StbG die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall zugesichert, dass sie binnen zwei Jahren ab Zustellung dieses Bescheids das Ausscheiden aus dem bosnisch-herzegowinischen Staatsverband nachweist und sie zum Zeitpunkt dieses Nachweises noch alle Voraussetzungen für die Verleihung nach dem StbG erfüllt.
Mit Aktenvermerken vom 9. und 19. Juli 2013 wurde von der belangten Behörde festgehalten, dass die Bf Ende August ihr zweites Kind erwarte und noch keine Entlassung bekommen habe, die Botschaft in Wien reagiere auf keine Anrufe.
Mit Aktenvermerk vom 23. Juli 2013 hielt die belangte Behörde fest, dass die Bf einen kleinen Sohn habe und zum zweiten Kind schwanger sei. Sie sei mit dem Vater der Kinder nicht verheiratet, ihr Sohn trage aber den Familiennamen ihres Lebensgefährten. Die bosnischen Behörden würden es der Bf über die Botschaft schwer machen, eine Entlassung zu bekommen. Nach Bosnien könne die Bf nicht reisen, da sie bereits hochschwanger sei. Die Bf ersuche um eine Verleihung „nach § 34“.
Mit Bescheid vom 6. August 2013 wurde der Bf gemäß § 12 Abs 1 Z 1 lit b StbG die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Niederschriftlich wurde festgehalten, dass ihr die Staatsbürgerschaft wieder entzogen werde, wenn sie länger als zwei Jahre nach dem Erwerb aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, eine fremde Staatsbürgerschaft beibehält.
Laut Verwaltungsakt wurde der Bf am 5. August 2014 eine „Anfrage gem. § 34 StbG“ zugestellt. Mit Schreiben vom 23. August 2016 wurde der Bf die Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft angedroht, § 34 Abs 1 bis 3 StbG wiedergegeben und ihr eine Frist zur Erbringung des Nachweises über die Entlassung aus dem fremden Staatsverband bis spätestens 25. Februar 2017 gesetzt. Ferner wurde die Bf darauf hingewiesen, dass sie nach Ablauf dieser Frist ohne weiteres Verfahren mit der Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft mittels Bescheid zu rechnen habe.
Niederschriftlich festgehalten beantragte die Bf am 13. Februar 2017 eine Fristerstreckung für die Vorlage der geforderten Bestätigung bis 10. Mai 2017, mit der Begründung, dass es ihr aufgrund ihrer finanziellen Situation bisher nicht möglich gewesen sei, die Bestätigung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 9. August 2018 wurde die Bf vom Ergebnis der Beweisaufnahme betreffend die Entlassung aus dem bosnisch-herzegowinischen Staatsverband informiert. Es sei die Entlassung von der Bf noch nicht vorgelegt worden. Die Bf wurde zur Mitwirkung aufgefordert, andernfalls ein Bescheid auf Grundlage dieses Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werde. Der Bf wurde Gelegenheit gegeben, am 11. September 2018 zur mündlichen Erörterung zur belangten Behörde zu kommen.
Am 11. September 2018 wurde die Frist zur Bestätigung der Entlassung aus dem fremden Staatsverband bis 1. Februar 2019 unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Bf verlängert.
Mit Bescheid vom 31. Jänner 2019, abgesendet am 1. Februar 2019 und zugestellt am 6. Februar 2019 wurde der Bf die österreichische Staatsbürgerschaft entzogen.
Am 7. Februar 2019 wurde der Bf eine Frist bis 29. März 2019 gewährt, die Entlassung aus dem fremden Staatsverband vorzulegen, was zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheids durch die belangte Behörde mittels Beschwerdevorentscheidung geführt hätte.
Die Bf hat bislang keine Bestätigung über die Entlassung aus dem bosnisch-herzegowinischen Staatsverband vorgelegt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Vorlageschreiben.

III. Gemäß § 10 Abs 3 Z 1 Staatsbürgerschaftsgesetz – StbG, BGBl. Nr. 311/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2013, darf einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterlässt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind.

Gemäß § 20 Abs 1 StBG ist die Verleihung der Staatsbürgerschaft einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, dass er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, (...)

Gemäß Abs 3 par.cit. ist die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, zu verleihen, sobald der Fremde
1. aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ausgeschieden ist oder
2. nachweist, dass ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar waren.

Gemäß Abs 4 par.cit. kann die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, verliehen werden, sobald der Fremde glaubhaft macht, dass er für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband Zahlungen zu entrichten gehabt hätte, die für sich allein oder im Hinblick auf den für die gesamte Familie erforderlichen Aufwand zum Anlass außer Verhältnis gestanden wären.

Gemäß § 34 Abs 1 StbG ist einem Staatsbürger die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn
1. er sie vor mehr als zwei Jahren durch Verleihung oder durch die Erstreckung der Verleihung nach diesem Bundesgesetz erworben hat,
2. (...)
3. er trotz des Erwerbes der Staatsbürgerschaft seither aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine fremde Staatsangehörigkeit beibehalten hat.

Gemäß § 34 Abs 2 StbG ist der betroffene Staatsbürger mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Entziehung der Staatsbürgerschaft über die Bestimmung des Abs 1 zu belehren.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 24.6.2010, 2008/01/0779 uHa VwGH 6.9.1995, 95/01/0038, mit weiteren Judikatur- und Literaturhinweisen, vom 29.1.1997, 96/01/0900, und VwGH 3.9.1997, 97/01/0524) ist bei der Auslegung der Bestimmung des § 34 Abs 1 StbG ist § 10 Abs 3 leg.cit. heranzuziehen, nach dessen Z 1 die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden darf, wenn der Fremde die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterlässt, obwohl sie ihm möglich und zumutbar sind. Aus § 34 Abs 1 Z 3 StbG ergibt sich demnach eine Handlungspflicht des Betreffenden, die allerdings ihre Grenze in der (rechtlichen und faktischen) Möglichkeit und Zumutbarkeit derartiger Handlungen findet.

In seinem Erkenntnis vom 3. Mai 2000, 99/01/0414, hielt der Verwaltungsgerichtshof Folgendes fest: „Dem österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht liegt u.a. die Ordnungsvorstellung zugrunde, mehrfache Staatsangehörigkeiten nach Möglichkeit zu vermeiden (Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft II, 126). (...) Die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit ist aber (...) kein absoluter Versagungsgrund; ist dem Einbürgerungswerber ein Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann er trotzdem bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des entsprechenden Verleihungstatbestandes die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen. Allenfalls ist ihm nach Verleihung die Staatsbürgerschaft nach § 34 StbG nF zu entziehen, wenn nunmehr nach dieser

Verleihung ein Ausscheiden möglich und zumutbar wäre, er von dieser Möglichkeit aber nicht Gebrauch macht.

Eine Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft im Sinne des § 20 StbG begründet für den Fremden einen nur noch durch den Nachweis des Ausscheidens aus dem fremden Staatsverband bedingten Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft. Durch eine solche Zusicherung wird einem auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gerichteten Ansuchen inhaltlich noch nicht zur Gänze entsprochen. Jedoch entspricht diese Vorgangsweise in Fällen, in denen einem Fremden die Aufgabe seiner bisherigen Staatsangehörigkeit möglich und zumutbar ist, gemäß § 10 Abs 3 iVm § 20 Abs 1 StbG dem Gesetz (VwGH 16.7.2014, 2013/01/0038 uHa VwGH 3.12.2003, 2002/01/0291 und VwGH 30.8.2005, 2004/01/0497).

IV.2.1. Wie unter I.4 festgestellt, wurde der Bf mit Bescheid vom 2. April 2012 die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zugesichert und ihr mit Bescheid vom 6. August 2013 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen, obwohl sie noch nicht aus dem fremden Staatsverband ausgeschieden war.
Entsprechend der zitierten Judikatur ist zur Interpretation der Zumutbarkeit gemäß §§ 20 und 34 StbG § 10 Abs 3 StbG heranzuziehen, aus dem sich die Handlungsverpflichtung eines Antragstellers ergibt.
Ist die entsprechende Handlung aber nicht zumutbar bzw nicht möglich, so kann entsprechend § 20 Abs 3 Z 2 StbG die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden, obwohl der Antragsteller nicht aus dem fremden Staatsverband ausgeschieden ist.

IV.2.2. Aus dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 23. Juli 2013 ergibt sich, dass die belangte Behörde der Ansicht war, dass der Bf zum damaligen Zeitpunkt die Entlassung aus dem bosnisch-herzegowinischen Staatsverband nicht möglich bzw zumutbar war, da sie hochschwanger war und sie in diesem Zustand nicht in ihren Herkunftsstaat reisen konnte. Ferner war ihr eine Entlassung aus dem fremden Staatsverband im Wege der Botschaft nicht möglich.
Dass der Bf am 6. August 2013 die österreichische Staatsbürgerschaft trotz nicht nachgewiesener Entlassung aus dem fremden Staatsverband verliehen wurde, ist somit auf die mittels Aktenvermerk festgehaltene diesbezügliche Unzumutbarkeit zurückzuführen.

IV.3.1. Die Bf wurde jedoch im Zuge der Verleihung der Staatsbürgerschaft darüber belehrt, dass ihr die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 34 StbG wieder entzogen werde, wenn sie länger als zwei Jahre nach Erwerb aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, die fremde Staatsbürgerschaft beibehält.
Mit mehreren Schreiben wurde die Bf von der belangten Behörde an diese Verpflichtung erinnert, und sie wurde über die Entziehung der Staatsbürgerschaft rechtzeitig entsprechend § 34 Abs 2 StbG belehrt. Der Bf wurde jedoch von der

belangten Behörde mehrfach die Frist für das Ausscheiden aus dem bosnisch-herzegowinischen Staatsverband erstreckt, wobei auf ihre finanzielle Situation Rücksicht genommen wurde. Letztmalig wurde der Bf vor Erlassung des angefochtenen Bescheids die Frist für das Ausscheiden bis 1. Februar 2019 erstreckt und darüber hinaus wurde ihr im Zuge ihrer Beschwerdeeinbringung die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung zu ihren Gunsten in Aussicht gestellt, wenn sie bis 29. März 2019 die Entlassung aus dem bosnisch-herzegowinischen Staatsverband vorlegt.

IV.3.2. Durch die oftmaligen Verlängerungen der Frist für den Nachweis der Entlassung aus der fremden Staatsbürgerschaft – begründet mit der finanziellen Situation der Bf – ergibt sich, dass ihr wohl die ganze Zeit über die Entlassung aus dem bosnisch-herzegowinischen Staatsverband unzumutbar war. Dafür spricht auch, dass der Bf selbst noch nach Bescheiderlassung eine weitere Frist zur Erbringung dieses Nachweises gewährt wurde. Wäre die belangte Behörde von der Zumutbarkeit ausgegangen, hätte sie der Bf keine Fristerstreckungen gewährt, sondern mit Ablauf von zwei Jahren nach Verleihung gemäß § 34 StbG die Staatsbürgerschaft entzogen. Zumal der Bf aber die Staatsbürgerschaft unter den Voraussetzungen des § 20 Abs 3 Z 2 StbG verliehen wurde, ergibt sich aus den fortgesetzten Fristerstreckungen für den Nachweis des Ausscheidens aus dem fremden Staatsverband die fortgesetzte diesbezügliche Unzumutbarkeit.

Die Begründung des angefochtenen Bescheids, dass der Bf das Ausscheiden aus dem fremden Staatsverband möglich und zumutbar gewesen sei, ist aus diesen Gründen nicht nachvollziehbar. Die belangte Behörde hat mehrfach die finanzielle Situation der Bf für Fristerstreckungen berücksichtigt, wobei insbesondere in Zusammenschau mit § 20 Abs 4 StbG, in dem ausdrücklich auf unverhältnismäßige finanzielle Hindernisse im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem fremden Staatsverband Rücksicht genommen wird, davon auszugehen ist, dass auch die finanzielle Situation geeignet ist, zu einer Unmöglichkeit bzw Unzumutbarkeit iSd StbG zu führen. Entsprechend dem vorgelegten Verwaltungsakt war es der Bf bereits vor der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und weiters bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheids unmöglich bzw unzumutbar, die Entlassung aus dem fremden Staatsverband beizubringen.

V. Im Ergebnis hat es die Bf daher nicht selbst zu vertreten, dass sie die bosnisch-herzegowinische Staatsbürgerschaft bislang nicht aufgegeben hat. Die Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft erweist sich daher iSd § 34 Abs 1 Z 3 StbG als rechtswidrig, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung auch nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter